

**DE**

**DE**

**DE**

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES  
Nr. 112/2009**

**vom 22. Oktober 2009**

**zur Änderung von Anhang XXI (Statistik) des EWR-Abkommens**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XXI des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 103/2009 vom 25. September 2009<sup>1</sup> geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates<sup>2</sup> ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 wird die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates<sup>3</sup> aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

In Anhang XXI des Abkommens erhält der Text der Nummer 23 (Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates) folgende Fassung:

„**32008 R 1166**: Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturerhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates (ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

---

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 19.11.2008, S. 21.

<sup>2</sup> ABl. L 321 vom 1.12.2008, S. 14.

<sup>3</sup> ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1.

- a) Die EFTA-Staaten sind nicht an die nach der Verordnung geforderte regionale Aufschlüsselung der Daten gebunden. Sie gewährleisten jedoch Stichprobengrößen, die eine andere als eine regionale Aufschlüsselung der Daten auf repräsentativer Basis erlauben.
- b) Die EFTA-Staaten sind nicht verpflichtet, Daten über die Durchführung der in der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 festgelegten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung zu erheben.
- c) Diese Verordnung gilt nicht für Liechtenstein.“

#### *Artikel 2*

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

#### *Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 23. Oktober 2009 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen\*.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 22. Oktober 2009

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss  
Der Vorsitzende*

*O. H. Sletnes*

*Die Sekretäre  
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

*B. Ellertsdóttir L-O. Hollner*

---

\* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.